



**Aktenzeichen: 2014/01**

Scheinfeld, den 28. April 2014

# Urteil

## Im Einspruchsverfahren

Über den **Einspruch** des

### Vereins A

- Einspruchsführer -

## gegen die Änderung der Rangliste des Vereins zum 2. März 2014

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 28.04.2014 durch

den Vorsitzenden	Martin Jendert,	Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer	Werner Schiffner,	Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch ist begründet. Die Rangliste wird auf den Stand vor dem 2. März zurückgesetzt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

### Sachverhalt:

Gegen die Änderung der Rangliste des Vereins A zum 2. März 2014 legte der Verein, vertreten durch den Abteilungsleiter, am 12. März das Rechtsmittel des **Einspruches** ein. Der Einspruch wird wie folgt begründet:

„In der Vorrunde der Oberliga Bayern hatte sich Spieler X in unserer ersten Mannschaft „festgespielt“. Die Tatsache, dass er kein Spiel in der 2. Mannschaft absolviert hatte, wurde durch das verbandsseitige (und aus unserer Sicht falsche) Nachziehen von Spieler Y in die 2. Mannschaft ausgeglichen. Damit war die Rangliste genehmigt worden.

Da die Rückrunde bzgl. des Festspielens neu betrachtet wird, hatten sich die Spieler Z und X darauf verständigt, dass bei entsprechendem Bedarf sich nicht erneut X festspielen soll, sondern dass „dieses Los“ diesmal Z treffen sollte. Leider ist das auch durch verschiedene Ausfälle in der 1. Mannschaft so geschehen. Dies haben wir letztlich nur so zugelassen, da in der 2. Mannschaft, wie in der WO vorgesehen, sieben Spieler aufgestellt waren, so dass das keine Auswirkungen auf die unteren Mannschaften haben würde.

Umso mehr waren wir bestürzt, als wir erfahren mussten, dass das Festspielen von Z folgende Auswirkungen haben sollte:



- Nachziehen eines weiteren Spielers aus der 3. Mannschaft in die 2. Mannschaft (weil X in der Vorrunde in der 2. Mannschaft nicht eingesetzt war)
- Nachziehen eines weiteren Spielers aus der 4. Mannschaft in die 3. Mannschaft (weil dort durch das obige Nachziehen nicht mehr 6 Spieler vorhanden sind)
- Nachziehen eines weiteren Spielers von der 5. Mannschaft in die 4. Mannschaft (u. a. weil dort ein Spieler in der Rückrunde noch nicht eingesetzt war).

Das Nachziehen der genannten Spieler ist in sich unlogisch und entspricht m. E. nicht in vollem Umfang der WO. So wird X, der in der Rückrunde bereits 2 x eingesetzt war, nicht berücksichtigt, weil er in der Vorrunde nicht gespielt hat. Der Spieler der 4. Mannschaft, der in der Vorrunde 3 x eingesetzt war, wird wiederum nicht berücksichtigt, weil er in der Rückrunde (krankheitsbedingt) noch nicht gespielt hat.“

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. §13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Die Anzeige ist begründet.

Entscheidend für die Urteilsfindung sind zwei Fragen. Wann ist man Stammspieler einer Mannschaft und wann muss eine Rangliste geändert werden?

Zur ersten Frage gibt die Regionalliga- und Oberligaordnung (RLO) der Spielzeit 2013/2014 als höhere Ordnung gegenüber der WO BTTV folgende Antwort in „D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung“:

In 1.1. Definitionen finden sich die Unterschiede zwischen Stammspieler, Reservespieler und Ersatzspieler. Bei bis zu drei Einsätzen eines Spielers aus einer Mannschaft unterhalb der Oberliga ist dieser Ersatzspieler (D. 1.1.2.).

Gemäß D. 1.2. muss die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft ständig der Sollstärke laut Spielsystem entsprechen (Sowohl in der Oberliga als auch in der Bezirksliga je 6 Spieler).

Nach dem vierten Einsatz in einer Halbserie als Ersatzspieler in ein- und derselben RL- oder OL-Mannschaft verliert ein Spieler die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft und wird automatisch zum Reservespieler der Mannschaft, in der die vier Einsätze erfolgt sind (RLO D. 1.3.3.). Der Status als Reservespieler bleibt bis zum Ende der Halbserie bestehen und kann frühestens zu Beginn der nachfolgenden Halbserie wieder in den Status eines Stammspielers (der unteren Mannschaft) geändert werden, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (D. 1.3.4.).

Gemäß WO BTTV G.12 Abs. 5 folgt ebenfalls, dass die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen muss (in der Bezirksliga also sechs Spieler).



Strittig ist also die Anwendung von WO BTTV G.15 Änderung der Mannschaftsmeldung

Hier in Auszügen: „Die zuständigen Gremien (hier: Mannschaftssportausschuss des Bezirkes) sind berechtigt, für einen Spieler, der in der Halbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereiht wurde, ...für die nächste Halbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt.

Das Nachziehen erfolgt immer in der Mannschaft, in der der Spieler gemäß Mannschaftsmeldung eingereiht wird, und nur dann, wenn die Anzahl der Spieler, die der Sollstärke entspricht, nicht ihre Mindesteinsätze absolviert hat.“

Bezüglich des Festspielens in Ligen oberhalb der Verbandsebene (hier: Oberliga) wird auf die entsprechenden Bestimmungen des DTTB verwiesen.

Wie sind nun die Bestimmungen auf diesen Fall anzuwenden?

Am 19.10. benachrichtigte der Spielleiter der Oberliga den Spielleiter der 2. Mannschaft und den Verein, dass der Spieler X sich in der 1. Mannschaft festgespielt hat und nicht mehr für die 2. Mannschaft spielberechtigt ist. Dies wurde in der Mannschaftsmeldung (MM) eingetragen („Stammspieler 1.Herren ab 19.10.“).

Nachdem die 2. Mannschaft in der Vorrunde aus acht Spielern bestand, ergab sich daraus kein Handlungsbedarf. Zu Beginn der Rückrunde beschloss der Verein, den Spieler X in der 2. Mannschaft einzusetzen und den Spieler Z stattdessen bei Bedarf in der 1. Mannschaft (Oberliga) einzusetzen. Entsprechend wurde der Spieler X als Stammspieler 1 in der 2. Mannschaft gemeldet. Dies entspricht der RLO D. 1.3.4, siehe oben.

Am 8.1. änderte der Bezirksfachwart Mannschaftssport die MM des Vereins, da die 2. Mannschaft zur Rückrunde aus 6 Stammspielern bestand, darunter den Spieler X, der in dieser Mannschaft keinen Einsatz aufzuweisen hatte. Der Mannschaftssportausschuss beschloss deshalb, den Spieler Y aus der 3. Mannschaft (Rang 3.1. der MM) als Spieler 2.7. in die zweite Mannschaft hochzuziehen. Von dieser Änderung wurde der Verein über click-tt informiert, eine Stellungnahme des Vereins wurde nicht angefordert.

Als sich der Spieler Z (MM 2.2.) am 22.2. in der 1. Mannschaft festspielte, wurde der Verein und der Spielleiter der 1. Bezirksliga vom SL der Oberliga davon unterrichtet. Der SL meldete dies dem BFW Mannschaftssport. Dieser veranlasste nach dem Beschluss des Mannschaftssportausschusses die Änderung der Rangliste des Vereins A zum 2.3. In dieser wurde der Spieler auf Position 3.1. als Spieler 2.8. in die 2. Mannschaft hochgezogen. Daraufhin wurde vom KFW Mannschaftssport jeweils die Spieler 4.1. und 5.1. in die nächsthöhere Mannschaft hochgezogen, um die ursprüngliche Sollstärke wieder aufzufüllen.

Dagegen legte der Verein erst Protest beim zuständigen Fachwart Mannschaftssport ein. Da dieser jeweils zurückgewiesen wurde, legte der Verein Einspruch beim zuständigen Sportgericht ein.

Gemäß RLO D. 1.3.3 war der Spieler X Stammspieler der 1. Mannschaft bis zum Ende der Vorrunde. Als solcher durfte er in der Rückrunde wieder zum Stammspieler der 2. Mannschaft werden sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (RLO D. 1.3.4.). Es bestand also keine Notwendigkeit, den Spieler auf Rang 3.1. der MM am 8.1. in die zweite Mannschaft hochzuziehen, da die Sollstärke der 2. Mannschaft sechs Spieler umfasste (Diese hatten zum Zeitpunkt des Einspruchs am 16.3. alle ihre 3 Pflichteinsätze erfüllt). Da aber der Verein gegen die Entscheidung

## Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



keinen Protest einlegte, war diese MM vom 8.1. rechtsgültig. Als am 22.02. sich der Spieler Z (Rang 2.2. der MM) in der Oberliga festspielte, war vom SL der 1. Bezirksliga bzw. nach Meldung des SL an den BFW Mannschaftssport, vom Mannschaftssportausschuss des Bezirkes zu prüfen, ob die Sollstärke der 2. Mannschaft weiterhin 6 Spieler umfasste. Dies war durch das Nachziehen des Spielers Y vom 8. Januar der Fall.

Deshalb war die Änderung der Rangliste vom 2. März nicht notwendig und ist deshalb zurückzunehmen.

Anmerkung: Erst als am 29.3. sich auch der Spieler X (Rang 2.1. der MM) sich in der Oberliga festspielte, musste deshalb der Spieler Y (Rang 3.1. der MM) nachgezogen werden.

Bis dahin hatten alle Spieler der 2. Mannschaft (bis auf Z, der sich in der 1. Mannschaft festspielte) ihre 3 Pflichteinsätze in der Rückrunde.

(...)

**Martin Jendert**  
**Vorsitzender**

gez.

**Klaus Lewey**

Beisitzer

gez.

**Werner Schiffner**

Beisitzer